

**Satzung des**  
**Verbandes evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker**  
**in Berlin - Brandenburg - schlesische Oberlausitz vom 10. Januar 2005**

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen "Verband evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz" (VKBO). Sitz: Berlin.
- (2) Er soll Mitglied im "Verband evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Deutschland" (VeM) sein.

**§ 2 Zweck des Verbandes**

- (1) Der Verband ist ein Zusammenschluss von haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern. Er steht darüber hinaus allen an der Kirchenmusik Interessierten offen (siehe § 3).
- (2) Er hat die Aufgabe, die Kirchenmusik zu fördern und alle den Dienst und den Stand der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker betreffenden Belange zu vertreten. Darunter ist insbesondere zu verstehen: Die Entfaltung der Kirchenmusik in allen ihren Möglichkeiten sowie die Wahrung und Förderung der Interessen und sozialen Verhältnisse seiner Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder der Gewerkschaft Kirche und Diakonie (GKD) unter den Verbandsmitgliedern bilden die Fachgruppe Kirchenmusik der GKD. Eine vom Verbandsrat Beauftragte oder ein von ihm Beauftragter nimmt die Funktion der Fachgruppenleiterin oder des Fachgruppenleiters der Fachgruppe Kirchenmusik der GKD wahr.
- (4) Der Verband hält Verbindung zu den Organen der kirchlichen Fachaufsicht sowie zu den Landesverbänden der Kirchen- und Posaunenchöre.
- (5) Die Tätigkeit des Verbandes verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

**§ 3 Die Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, die im Gebiet der Landeskirche ein kirchenmusikalisches Amt im Dienst einer Gemeinde oder einer anderen kirchlichen Körperschaft entgeltlich oder unentgeltlich, haupt- oder nebenberuflich ausüben. Es können auch andere mit der Kirchenmusik verbundene Einzelpersonen und juristische Personen dem Verband angehören.
- (2) In die Verbandsorgane können nur Verbandsmitglieder gewählt werden, die Mitglied der evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sind.
- (3) Die Verbandsmitgliedschaft wird durch Anmeldung bei der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich beantragt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt wird schriftlich jeweils zum Quartalsende erklärt.

- (5) Der durch die Vollversammlung bestätigte Jahresbeitrag ist bis zum 31.3. des laufenden Geschäftsjahres fällig. Über eine im Einzelfall beantragte Fristverlängerung durch ein Mitglied entscheidet der Vorstand gemeinsam mit einfacher Mehrheit.
- Bei einem Rückstand von mehr als 6 Monaten ruht die Mitgliedschaft bis zur vollständigen Zahlung des fälligen Beitrages. Der Verbandsrat oder die Vollversammlung können den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband beschließen.
- (6) Die Mitglieder des Verbandes haben in beruflichen, dienstlichen und fachlichen Angelegenheiten Anspruch auf Rat, Unterstützung und Förderung durch den Verband. Die Mitglieder können den Organen des Verbandes Anregungen für die Verbandsarbeit geben.

#### **§ 4 Die Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

die Vollversammlung

der Verbandsrat

der Vorstand

die oder der Verbandsvorsitzende.

#### **§ 5 Die Vollversammlung**

- (1) Zur Vollversammlung gehören alle Verbandsmitglieder.
- (2) Die Vollversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie muss ebenfalls einberufen werden, wenn es der Verbandsrat oder mindestens zehn Verbandsmitglieder unter Hinweis auf konkrete Verhandlungspunkte verlangen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn entsprechend der Geschäftsordnung der Vollversammlung eingeladen worden ist. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- (3) Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Sie setzt die Mitgliedsbeiträge fest.
  - b) Sie verabschiedet den Haushaltsplan.
  - c) Sie wählt zeitgleich mit dem Verbandsrat für vier Jahre zwei Personen, die für die Kassenprüfung zuständig sind. Diese dürfen nicht dem Verbandsrat angehören. Sie nimmt die Abrechnung entgegen und beschließt über die Entlastung.
  - d) Sie nimmt den Jahresbericht entgegen (§ 8 (1) c) und nimmt dazu Stellung.
  - e) Sie fasst Beschlüsse gemäß der Geschäftsordnung.
  - f) Sie beschließt über Satzungsänderungen. Diese bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder.
  
  - g) Sie wählt die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden (§ 8). Ihr oder sein Name ist der Geschäftsstelle des Verbandes evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands und der EKBO bekannt zu geben.
  - h) Sie wählt die Stellvertreterin oder den Stellvertreter und ein drittes Vorstandsmitglied (§ 7).

- i) Sie wählt die Mitglieder des Verbandsrates.
- k) Sie beschließt über die Verbandsauflösung. Dafür ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Verbandsmitglieder erforderlich.

Wo nichts anderes vermerkt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmgleichheit bei Wahlen erfordert Losentscheid. Geheime Wahl hat zu erfolgen, sobald sie gefordert wird.

- (4) Zur Vollversammlung muss 4 Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Wahlvorschläge müssen bis 2 Wochen vor der Vollversammlung eingehen.

### **§ 6 Der Verbandsrat**

- (1) Der Verbandsrat besteht aus dem Vorstand (s. § 7) und zwölf weiteren Personen (Beisitzerinnen und Beisitzer). Von diesen müssen mindestens vier aus Berlin sein und mindestens vier aus dem übrigen Gebiet der Landeskirche kommen.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsrates werden von der oder dem Verbandsvorsitzenden, vom Vorstand oder von mindestens zehn Verbandsmitgliedern vorgeschlagen und von der Vollversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Wenn es die Aufgaben erfordern, kann der Verbandsrat weitere Verbandsmitglieder als Beraterinnen oder Berater zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (4) Der Verbandsrat bestimmt aus seiner Mitte eine Person nebst Stellvertreterin oder Stellvertreter als Fachgruppenleiterin oder Fachgruppenleiter der Fachgruppe Kirchenmusik der GKD sowie die erforderliche Zahl an Verbandstagsdelegierten.
- (5) Der Verbandsrat wird vom Vorstand oder mit dessen Einverständnis von einem anderen Verbandsratsmitglied mindestens zweimal im Jahr einberufen. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- (6) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens neun seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Verbandsrat hat folgende Aufgaben:
  - a) Er berät und unterstützt den Vorstand bei der Verbandsführung, gibt Richtlinien für dessen Arbeit und fasst dementsprechende Beschlüsse.
  - b) Er bereitet die Vollversammlung und sonstige Verbandszusammenkünfte im Einvernehmen mit dem Vorstand vor.
  - c) Er stellt den Haushaltsplan auf.
  - d) Er wählt aus den Beisitzerinnen und Beisitzern eine Schriftführerin oder einen Schriftführer,
  - e) Er bestimmt eine Kassiererin oder einen Kassierer, die oder der nicht dem Verband angehören muss und für Kassenführung und Mitgliederverwaltung zuständig ist. Diese beiden Aufgabengebiete können auch von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

### **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und einem weiteren, von der Vollversammlung gewählten Verbandsmitglied.
- (2) Diese werden von der Vollversammlung einzeln auf Vorschlag von den Mitgliedern des noch amtierenden Verbandsrates auf Vorschlag von mindestens zehn Verbandsmitgliedern gewählt. Das geschieht zeitgleich mit der Wahl des Verbandsrates für die Dauer von vier Jahren. Die oder der Verbandsvorsitzende ist zuerst zu wählen. Wiederwahl ist möglich, soll aber nicht mehr als zweimal erfolgen.
- (3) Der Vorstand wird von der oder dem Verbandsvorsitzenden nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch viermal im Jahr.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes zwischen den Verbandsratssitzungen.

### **§ 8 Die oder der Verbandsvorsitzende**

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende hat folgende Aufgaben:
  - a) Sie oder er leitet den Verband nach der vorliegenden Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Vollversammlung und des Verbandsrates.
  - b) Sie oder er vertritt den Verband.
  - c) Sie oder er gibt den Jahresbericht in Zusammenarbeit mit dem Vorstand (§ 5 (3) d).
  - d) Sie oder er leitet die Vollversammlung, die Verbandsratssitzungen und die Vorstandssitzungen.
- (2) Scheidet die oder der Verbandsvorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, so ist innerhalb eines Jahres eine neue Verbandsvorsitzende oder ein neuer Verbandsvorsitzender zu wählen.
- (3) Die oder der Verbandsvorsitzende kann bei schweren Einwänden gegen ihre oder seine Amtsführung durch Beschluss der Vollversammlung vorzeitig abberufen werden. Diese Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Im Falle einer Auflösung des Verbandes wird etwa vorhandenes Verbandsvermögen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) zur Verwendung für kirchenmusikalische Zwecke übergeben.
- (3) Übergangsregelung: für die Dauer von vier Jahren ist ein Platz im Vorstand sowie ein zusätzlicher Platz im Verbandsrat für eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der ehemaligen schlesischen Oberlausitz reserviert.
- (4) Diese Satzung tritt am 10. Januar 2005 in Kraft.